

VERWALTUNGSGERICHT STADE



Az.: 6 A 691/09

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn A.,
Staatsangehörigkeit: irakisch,

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte B. -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, C.

Beklagte,

Streitgegenstand: Anordnung der Abschiebung

hat das Verwaltungsgericht Stade - 6. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 6. Juli
2009 durch die Richterin Struhs als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Kostenbetrages abwenden, sofern nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der am ... 1978 geborene Kläger stammt nach eigenen Angaben aus dem Irak. Er meldete sich am 22. September 2008 in L als Asylbewerber und stellte am 29. September 2008 in N einen Asylantrag. In seiner Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gab der Kläger an, er sei am 31. August 2008 vom Irak aus in die Türkei gereist. Von dort aus sei er am 19. September 2008 nach Deutschland gekommen. Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung im Übrigen wird auf den Inhalt der Niederschrift vom 6. Oktober 2008 verwiesen.

Im Asylverfahren stellte die Beklagte aufgrund eines Abgleichs der Fingerabdrücke des Klägers mit der Eurodac- Datenbank fest, dass dieser bereits am 27. Juli 2005 in Athen einen Asylantrag gestellt hatte.

Mit Schreiben vom 10. Oktober 2008 stellte die Beklagte ein Wiederaufnahmegesuch an Griechenland, das am selben Tag in elektronischer Form an die griechischen Behörden übermittelt wurde. Als Grund für das Wiederaufnahmegesuch gab sie an, der Kläger halte sich während der Prüfung seines Asylantrages unerlaubt im Hoheitsgebiet eines anderen

Mitgliedstaates auf (Art. 16 Abs. 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 343/2003). Eine Antwort Griechenlands auf das Übernahmegesuch erhielt die Beklagte nicht.

Mit weiterem Schreiben vom 4. November 2008 teilte die Beklagte den griechischen Behörden mit, auf das Übernahmegesuchen vom 14. Oktober 2008 sei bisher keine Antwort eingegangen. Das Übernahmegesuchen gelte damit als angenommen. Sie bat weiterhin um Mitteilung, zu welchen Zeiten und an welchem Ort der Kläger überstellt werden könne. Eine Antwort Griechenlands ging der Beklagten nicht zu.

Mit Bescheid vom 29. Dezember 2008, dem Prozessbevollmächtigten des Klägers zugegangen am 30. April 2009, stellte die Beklagte fest, dass der Asylantrag des Klägers unzulässig sei. Sie ordnete die Abschiebung des Klägers nach Griechenland an. Zur Begründung führte sie aus, der Kläger sei aus Griechenland kommend in die Bundesrepublik eingereist. Aufgrund eines Abgleichs der Fingerabdrücke hätten Anhaltspunkte für die Zuständigkeit Griechenlands gemäß der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 (Dublin II VO) vorgelegen. Die griechischen Behörden hätten das Übernahmegesuchen vom 14. Oktober 2008 unbeantwortet gelassen und damit ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrages erklärt. Der Asylantrag sei unzulässig, weil Griechenland für seine Behandlung zuständig sei. Außergewöhnliche humanitäre Gründe, die die Beklagte veranlassen könnten, ihr Selbsteintrittsrecht auszuüben, seien nicht ersichtlich. Der Kläger gehöre zu keiner der Flüchtlingsgruppen, die besonders schutzbedürftig seien und bei denen deshalb von einer Überstellung nach Griechenland abgesehen werden könne. Auch besondere individuelle Gründe seien nicht vorgetragen worden.

In der Folgezeit leitete die Beklagte die Überstellung des Klägers im sog. Dublin-Verfahren nach Griechenland ein. Der Landkreis M teilte dem Kläger bei einer Vorsprache am 9. April 2009 mit, dass seine Überstellung nach Griechenland am 15. April 2009 erfolgen solle und gab ihm die weiteren Modalitäten bekannt. Insbesondere wurde dem Kläger mitgeteilt, dass er sich am 15. April 2009 um 1 Uhr zur Abholung bereithalten solle. Der Kläger wurde am 15. April 2009 von den Vollzugsbeamten der Zentralen Aufnahme- und Ausländerbehörde O (ZAAB) in seiner Unterkunft nicht angetroffen, so dass seine Überstellung nach Griechenland nicht erfolgen konnte.

Die Beklagte teilte den griechischen Behörden mit Schreiben vom 22. April 2009 mit, eine Überstellung des Klägers sei derzeit nicht möglich, weil dieser untergetaucht sei. Das Schreiben wurde am selben Tag elektronisch übermittelt.

Die Beklagte stellte den Bescheid vom 29. Dezember 2008 auf dessen Anfrage am 29. April 2009 dem Prozessbevollmächtigten des Klägers zu. Dieser beantragte am 6. Mai 2009 die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes. Diesen Antrag hat das Gericht mit Beschluss vom 20. Mai 2009 - 6 B 690/09 - abgelehnt. Auf die Gründe des Beschlusses wird verwiesen.

Der Kläger hat am 7. Mai 2009 gegen den Bescheid vom 29. Dezember 2008 Klage erhoben. Zur Begründung bezieht er sich auf seine Ausführungen im Eilverfahren, in welchem er Folgendes vorgetragen hat:

Eine Prüfung, ob der Zurückverweisung in einen sicheren Drittstaat ausnahmsweise Hinderungsgründe entgegenstünden, könne ein Ausländer nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erreichen, wenn es sich aufgrund bestimmter Tatsachen aufdränge, dass er von einem der im normativen Vergewisserungskonzept nicht aufgefangenen Sonderfälle betroffen sei. Im Falle der Verbringung des Klägers nach Griechenland sei eine Gefährdungssituation gegeben, die als Ausnahmefall im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts angesehen werden müsse. Ihm drohe im Falle der Abschiebung nach Griechenland eine menschenrechtswidrige und Europäisches Recht verletzende Behandlung. Er befürchte konkret, in Griechenland gemeinsam mit anderen Asylsuchenden inhaftiert zu werden, ohne dass ihm die Möglichkeit der Wahrnehmung seiner Rechte in einem Prüfungsverfahren, das insbesondere die Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß der europäischen Richtlinie 2005/85/EG einhalte, gewährt werde. Die bekannt gewordenen skandalösen Zustände im griechischen Polizeigewahrsam ließen auch für den Kläger befürchten, in Griechenland nicht in menschenwürdiger Form einen Asylantrag stellen zu können. Zwar habe der europäische Rat es bei Erlass der Dublin II-VO hingenommen, dass in der Praxis Ungleichheiten zwischen den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Aufnahme von Asylsuchenden und der Behandlung ihrer Asylanträge bestünden. Die Belastung Griechenlands bei der Bewältigung des Flüchtlingsansturms habe sich jedoch in den letzten 5 Jahren erheblich verschärft. Damit liege eine grundlegend veränderte Situation gegenüber derjenigen vor, die den Erwägungen des Rates zugrunde

gelegen hätten. Aufgrund dieser Sachlage müsste der Kläger befürchten, dass ihm mit der Abschiebung nach Griechenland ein menschenrechtswidriges und Europäisches Recht verletzendes Verfahren durch die griechischen Behörden drohe.

Daneben stehe dem Kläger ein subjektives Recht auf ermessensfehlerfreie Entscheidung der Beklagten im Hinblick auf die Wahrnehmung ihres Selbsteintrittsrechts nach Art. 3 Satz 2 Dublin II-VO zu. Nach dieser Vorschrift könne jeder Mitgliedstaat abweichend von den Zuständigkeitsregelungen einen von einem Drittstaatsangehörigen eingereichten Asylantrag prüfen, auch wenn er nach den Kriterien der Verordnung nicht für die Prüfung zuständig sei. Die Beklagte habe die vorstehend beschriebenen Gegebenheiten in Griechenland als Ermessensgesichtspunkt zu beachten, soweit sie den Asylsuchenden mit hoher Wahrscheinlichkeit im Falle einer Überstellung treffen würden. Gehe es um die Menschenwürde, den Schutz des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder elementare Freiheitsrechte, könne eine Ermessensreduzierung dahingehend vorliegen, dass ein Selbsteintritt des Mitgliedstaates erfolgen müsse. So liege es im Fall des Klägers, weil ihm in Griechenland ein die Menschenwürde verletzendes Verfahren drohe.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 29. Dezember 2008 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten,

1. sich für das Asylgesuch des Klägers gemäß § 18 Abs. 4 AsylVfG i.V.m. Art. 3 Abs. 2 Dublin II VO für zuständig zu erklären und ein Asylverfahren bezüglich des Klägers durchzuführen,
2. festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegt,
hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den angefochtenen Bescheid und merkt ergänzend an:

Ein Ausnahmefall, der in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus Gründen verfassungskonformer Auslegung der Drittstaatenregelung anerkannt sei, liege nicht vor. Zwar sei der Beklagten bekannt, dass es in Griechenland in Einzelfällen zu Defiziten bei der Anwendung des EU-Flüchtlingsrechts und zu persönlichen Härten für nach der Dublin II-VO überstellte Asylbewerber kommen könne. Aus diesen Informationen folge jedoch nicht, dass Asylbewerbern in Griechenland die Möglichkeit der Asylantragstellung versagt würde oder sie dort generell kein faires Verfahren zu erwarten hätten. Von einer existentiellen Gefahr für Dublin-Rückkehrer könne nicht ausgegangen werden. Vielmehr hätten diese grundsätzlich die Möglichkeit in Griechenland einen Asylantrag zu stellen. In den letzten Monaten sei es zudem zu Verbesserungen im griechischen Asylsystem gekommen. Ob es im Hinblick auf den jeweiligen Asylbewerber Schwierigkeiten bei der Bereitstellung ausreichender Kapazitäten, etwa im Hinblick auf die Unterbringung, geben könne, sei eine Frage des Einzelfalls. Es sei nicht ausgeschlossen, dass im Hinblick auf die persönlichen Umstände eines Asylbewerbers eine unterschiedliche Behandlung im Asylverfahren erfolge. Dem trage die Beklagte Rechnung, indem sie bei schutzbedürftigen Personen, insbesondere Flüchtlingen hohen Alters, Minderjährigen sowie aufgrund Schwangerschaft, ernsthafter Krankheit oder Pflegebedürftigkeit hilfsbedürftigen Personen von einer Überstellung nach Griechenland absehe. Ein solcher Sachverhalt sei hier nicht gegeben. Das Vorbringen des Klägers enthalte diesbezügliche Anhaltspunkte nicht.

Wegen des weiteren Vortrags der Beteiligten wird auf deren Schriftsätze, wegen des Sachverhalts im Übrigen wird auf die Gerichtsakten in dem vorliegenden Verfahren und dem Verfahren 6 B 690/09 sowie auf die beigezogenen Bundesamtsakten und Ausländerakten des Landkreises M Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Mit Einverständnis der Beteiligten kann über die Klage ohne mündliche Verhandlung entschieden werden (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige, in Anknüpfung an die Zustellung des Bescheides an den Prozessbevollmächtigten des Klägers am 30. April 2009 fristgerecht erhobene Klage ist unbegründet.

Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 29. Dezember 2008 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Die Beklagte hat den Asylantrag des Klägers zu Recht gemäß § 27 a AsylVfG als unzulässig abgelehnt und dem Kläger gegenüber in rechtlich nicht zu beanstandender Weise nach § 34 a Abs. 1 AsylVfG die Abschiebung nach Griechenland angeordnet.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Durchführung eines Asylverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland. Für sein Asylbegehren ist innerhalb der Europäischen Gemeinschaften Griechenland zuständig.

Gemäß § 27 a AsylVfG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Um eine solche Rechtsvorschrift handelt es sich bei der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist vom 18. Februar 2003 (ABl. L 50/1) in der Fassung der VO (EG) Nr. 1103/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 (ABl. L 304/80, - im Folgenden: Dublin II VO -). Dementsprechend richtet sich die Zuständigkeit für die Entscheidung über einen Asylantrag nach den Kapiteln III bis V der Dublin II VO.

Ausgehend davon ergibt sich vorliegend die Zuständigkeit Griechenlands für den Asylantrag des Klägers aus Art. 13 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 c) und d) Dublin II VO. Nach Art. 5 Abs. 1 Dublin II VO finden die Kriterien zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats in der in Kapitel III genannten Rangfolge Anwendung. Lässt sich anhand der Kriterien der Verordnung (Art. 5 ff. Dublin II VO) nicht bestimmen, welchem Mitgliedstaat die Prüfung des Asylantrags obliegt, so ist der erste Mitgliedstaat, in dem der Asylantrag gestellt wurde, für dessen Prüfung zuständig (Art. 13 Dublin II VO). Die Beklagte hat durch einen Vergleich der Fingerabdruckdaten des Klägers mit Hilfe der Eurodac-Datenbank festgestellt, dass der Kläger erstmalig am 27. Juli 2005 in Athen einen Asylantrag gestellt hat und in der Folgezeit, im September 2008, in die Bundesrepublik Deutschland eingereist

ist. Die Beklagte hat deshalb am 14. Oktober 2008 ein Wiederaufnahmegesuch an Griechenland gerichtet, mit der Begründung, der Kläger halte sich während der Prüfung seines Asylantrags unerlaubt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates - der Bundesrepublik Deutschland - auf (Art. 16 Abs. 1 c) Dublin II VO).

Im Fall des Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben c), d) und e) wird ein Asylbewerber nach den Modalitäten des Art. 20 Abs. 1 Dublin II VO von dem ersuchten Mitgliedstaat wieder aufgenommen. Der Mitgliedstaat, der um Wiederaufnahme des Asylbewerbers ersucht wird, muss die erforderlichen Überprüfungen vornehmen und den Antrag so rasch wie möglich und unter keinen Umständen später als einen Monat, nachdem er damit befasst wurde, beantworten. Stützt sich der Antrag auf Angaben aus dem Eurodac-System, verkürzt sich diese Frist auf zwei Wochen (Art. 20 Abs. 1 b) Dublin II VO). Erteilt der ersuchte Mitgliedstaat innerhalb der Frist von einem Monat bzw. der Frist von zwei Wochen gemäß Buchstabe b) keine Antwort, so wird davon ausgegangen, dass er die Wiederaufnahme des Asylbewerbers akzeptiert (Art. 20 Abs. 1 c) Dublin II VO). Ein Mitgliedstaat, der die Wiederaufnahme akzeptiert, muss den Asylbewerber in seinem Hoheitsgebiet wieder aufnehmen (Art. 20 Abs. 1 d) S. 1 Dublin II VO). Im vorliegenden Fall galt die verkürzte Antwortfrist von zwei Wochen, weil der Beklagte den Antrag auf Wiederaufnahme des Klägers auf Angaben aus dem Eurodac- System gestützt hat. Nachdem Griechenland auf das Wiederaufnahmegesuch nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist von zwei Wochen gemäß Art. 20 Abs. 1 b) Dublin II VO geantwortet hat, wird gemäß Art. 20 Abs. 1 c) der Verordnung davon ausgegangen, dass Griechenland die Wiederaufnahme des Klägers akzeptiert, so dass mit Ablauf dieser Frist Griechenland für das Asylverfahren des Klägers zuständig ist. Die fiktive Annahme des Wiederaufnahmebegehrens trat hier mit dem Ablauf des 28. Oktober 2008 ein, da das Gesuch der deutschen Behörden um Wiederaufnahme des Klägers in Griechenland mit Schreiben vom 14. Oktober 2008 erfolgte und dieses Gesuch am selben Tag elektronisch an die griechischen Behörden weitergeleitet worden war (vgl. Art. 25 Abs. 1 b) Dublin II VO).

Der Bundesamtsbescheid vom 29. Dezember 2008 ist auch nicht deshalb rechtswidrig, weil nach der gemäß § 77 Abs. 1 S. 1, 2. Alt. AsylVfG in Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz maßgeblichen Sachlage zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung die Beklagte für die Durchführung des Asylverfahrens des Klägers zuständig geworden wäre und eine Überstellung an Griechenland somit nicht mehr in Betracht käme.

Ein derartiger Übergang der Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens auf die Bundesrepublik Deutschland hat nach Erlass des Bescheides vom 29. Dezember 2008 nicht gemäß Art. 20 Abs. 1 d) i.V.m. Abs. 2 Dublin II VO stattgefunden.

Gemäß Art. 20 Abs. 1 d) S. 2 Dublin II VO erfolgt die Überstellung gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften des ersuchenden Mitgliedstaats nach Abstimmung zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten, sobald dies materiell möglich ist und spätestens innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Annahme des Antrags auf Wiederaufnahme durch einen anderen Mitgliedstaat oder der Entscheidung über den Rechtsbehelf, wenn dieser aufschiebende Wirkung hat. Wird die Überstellung nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten durchgeführt, so geht nach Art. 20 Abs. 2 S. 1 Dublin II VO die Zuständigkeit auf den Mitgliedstaat über, in dem der Asylantrag eingereicht wurde. Nach Satz 2 derselben Vorschrift kann diese Frist höchstens auf ein Jahr verlängert werden, wenn die Überstellung aufgrund Inhaftierung des Asylbewerbers nicht erfolgen konnte, oder höchstens auf achtzehn Monate, wenn der Asylbewerber flüchtig ist.

Wie aus dem Wortlaut von Art. 20 Abs. 1 d) Dublin II VO hervorgeht, läuft in der ersten Konstellation, d.h., wenn kein Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung vorgesehen ist, die Frist zur Durchführung der Überstellung ab der ausdrücklichen oder vermuteten Entscheidung, durch die der ersuchte Mitgliedstaat die Wiederaufnahme des Betroffenen akzeptiert (vgl. EuGH, Urteil vom 29. Januar 2009 - C- 19/08 -). Die Frist beginnt demnach hier - unabhängig von der Frage, ob im nationalen Recht ein Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung vorgesehen ist - frühestens mit der fiktiven Zustimmung Griechenlands zur Wiederaufnahme des Klägers. Nachdem Griechenland sich zu dem Übernahmehersuchen des Bundesamtes vom 14. Oktober 2008 nicht geäußert hatte und die Frist somit (frühestens) am 28. Oktober 2008 begann, ist zwar zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts (§ 77 Abs. 1 S. 1, 2. Alt. AsylVfG) die Sechsmonatsfrist des Art. 20 Abs. 2 S. 1 Dublin II VO abgelaufen. Hier gilt aber die auf 18 Monate verlängerte Frist des Art. 20 Abs. 2 S. 2 Dublin II VO, weil der Kläger zum Zeitpunkt der geplanten Überstellung nach Griechenland untergetaucht war. Ist ein während der Sechsmonatsfrist vorgenommener Überstellungsversuch nach Griechenland erfolglos geblieben, weil der Asylbewerber nicht aufgegriffen werden konnte, so ist die in Art. 20 Abs. 2 S. 2 Dublin 2 VO geregelte 18- monatige Frist maßgeblich (vgl. Hess. VGH, Urteil vom 31.

August 2006 -9 UE 1464/06.A-). Die Vollzugsbeamten der ZAAB O konnten den Kläger zum Zeitpunkt der geplanten Abschiebung am 15. April 2009 nicht in seiner Wohnung antreffen, obwohl ihm die Modalitäten der Überstellung und insbesondere Datum und Uhrzeit, zu denen er sich zur Abholung bereithalten sollte, bei einer Vorsprache am 09. April 2009 von der zuständigen Ausländerbehörde mitgeteilt worden waren. Von den Mitarbeitern der ZAAB O ist festgestellt worden, dass der Kläger etwa fünf Tage vor der geplanten Abschiebung die Unterkunft verlassen hatte.

Für die Anwendbarkeit der verlängerten Frist des Art. 20 Abs. 2 S. 2 Dublin II VO ist es unerheblich, dass der Kläger sich mit Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 22. April 2009 wieder bei der zuständigen Ausländerbehörde meldete und demnach bei Ablauf der Sechsmonatsfrist (am 28. April 2009) nicht mehr flüchtig war. Denn die Frist von sechs Monaten für die Durchführung der Überstellung verfolgt in Anbetracht der praktischen Komplexität und der organisatorischen Schwierigkeiten, die mit der Durchführung der Überstellung einhergehen, das Ziel, es den betroffenen Mitgliedstaaten zu ermöglichen, sich im Hinblick auf die Durchführung abzustimmen, und es insbesondere dem ersuchenden Mitgliedstaat zu erlauben, die Modalitäten für die Durchführung der Überstellung zu regeln, die nach den nationalen Rechtsvorschriften erfolgt (vgl. EuGH, Urteil vom 29. Januar 2009 - C- 19/08 -). Dem Sinn und Zweck der Vorschrift entsprechend kann die Frist dann verlängert werden, wenn ein Asylbewerber sich einem im Laufe der Sechsmonatsfrist erfolgten Überstellungsversuch durch Flucht entzogen hat. Denn mit den organisatorischen Schwierigkeiten der Überstellung sieht sich die Beklagte nach einem gescheiterten Überstellungsversuch erneut konfrontiert.

Auch bedurfte es einer ausdrücklichen Entscheidung der Beklagten für die Verlängerung der Frist gemäß Art. 20 Abs. 2 S. 2 Dublin II VO nicht. Vielmehr genügte es, dass die Beklagte den griechischen Behörden mit Schreiben vom 22. April 2009 mitteilte, dass eine Überstellung des Klägers derzeit nicht möglich sei, weil dieser untergetaucht sei. Damit brachte die Beklagte zum Ausdruck, von der Möglichkeit der Fristverlängerung gemäß Art. 20 Abs. 2 S. 2 Dublin II VO Gebrauch zu machen.

Die Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens des Klägers ist nach Erlass des angegriffenen Bescheides schließlich nicht nach Art. 9 Abs. 2 VO (EG) 1560/2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 (ABl. L 222/3) auf die

Bundesrepublik Deutschland übergegangen. Nach dieser Bestimmung ist der Mitgliedstaat, der die Überstellung aus einem der in Art. 20 Abs. 2 Dublin II VO genannten Gründe nicht innerhalb der in Art. 20 Abs. 1 d) Dublin II VO vorgesehenen regulären Frist von 6 Monaten vornehmen kann, verpflichtet, den zuständigen Mitgliedstaat darüber vor Ablauf dieser Frist zu unterrichten; ansonsten fällt die Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens dem ersuchenden Mitgliedstaat zu. Die Beklagte hat jedoch mit Schreiben vom 22. April 2009 - welches am selben Tag in elektronischer Form an die griechischen Behörden übermittelt wurde - und somit innerhalb der Sechsmonatsfrist den griechischen Behörden mitgeteilt, dass die bereits organisierte Überstellung ausgesetzt werden müsse, weil der Kläger untergetaucht sei.

Auch verfassungsrechtliche Grundsätze sowie Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) gebieten - mit Blick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 14. Mai 1996 - 2 BvR 1938/93, 2 BvR 2315/93 - BVerfGE 94, 49 ff.) - die Durchführung eines Asylverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland für den Kläger nicht. Maßgeblich für die Entscheidung, den Kläger auf die gemeinschaftsrechtliche Zuständigkeit Griechenlands für die materielle Prüfung seines Asylbegehrens zu verweisen, ist das sog. Prinzip der normativen Vergewisserung, welches das Bundesverfassungsgericht entwickelt hat. Danach gelten die Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften kraft Entscheidung des Verfassungsgesetzgebers als sicher und können andere Staaten durch den (einfachen) Gesetzgeber aufgrund der Feststellung, dass in ihnen die Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention und der EMRK sichergestellt ist, zu sicheren Drittstaaten bestimmt werden (vgl. Art. 16 a Abs. 2 GG). Diese normative Vergewisserung bezieht sich darauf, dass der Drittstaat einem Betroffenen, der sein Gebiet als Flüchtling erreicht hat, den nach der Genfer Flüchtlingskonvention und der EMRK gebotenen Schutz vor politischer Verfolgung und anderer ihm im Herkunftsstaat drohenden schwerwiegenden Beeinträchtigungen seines Lebens, seiner Gesundheit oder seiner Freiheit gewährt. Damit entfällt das Bedürfnis, ihm Schutz in der Bundesrepublik Deutschland zu bieten (vgl. BVerfG, aaO). Nach dieser verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung kann ein Ausländer eine Prüfung, ob der Zurückweisung oder sofortigen Rückverbringung in den Drittstaat ausnahmsweise Hinderungsgründe entgegenstehen, nur dann erreichen, wenn es sich aufgrund bestimmter Tatsachen aufdrängt, dass der Asylbegehrende von einem Sonderfall betroffen ist, der seiner Eigenart nach nicht im Rahmen des Konzepts normativer Vergewisserung berücksichtigt werden konnte und damit von vornherein außerhalb der Grenzen liegt, die der Durchführung eines solchen Konzepts

aus sich selbst heraus gesetzt sind (vgl. BVerfG, aaO). Ein derartiger Sonderfall ist hier nicht gegeben. Insoweit sieht das Gericht von einer erneuten umfassenden Darstellung der Entscheidungsgründe ab und verweist auf die Gründe des im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ergangenen Beschlusses vom 20. Mai 2009 - 6 B 690/09 -. Ergänzend folgt das Gericht der zutreffenden Begründung des angefochtenen Bescheides (§ 77 Abs. 2 AsylVfG).

Ist nach alledem die Zuständigkeit Griechenlands gegeben, so ist die im Bescheid vom 29. Dezember 2008 getroffene Feststellung, der Asylantrag sei unzulässig, gemäß § 27 a AsylVfG rechtmäßig.

Dies gilt gemäß § 34 a Abs. 1 AsylVfG auch für die im Bescheid des Bundesamtes ausgesprochene Abschiebungsanordnung. Nach § 34 a Abs. 1 S. 1 AsylVfG ordnet das Bundesamt die Abschiebung in den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat an, sobald feststeht, dass sie vollzogen werden kann. Dies ist hier der Fall, nachdem die Zustimmung Griechenlands für die Wiederaufnahme des Klägers als erteilt gilt und ein besonderer, der Abschiebung des Klägers nach Griechenland entgegenstehender Grund nicht vorliegt.

Demnach ist die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO; 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur zulässig, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergericht zugelassen wird.